



**Antrag Nr. 07  
der Fraktion FCG-ÖAAB  
an die 178. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Novellierung der Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, die Bildschirmarbeitsverordnung unter Berücksichtigung digitaler Arbeitsplätze aus dem Jahr 1998 unter dem Gesichtspunkt aktueller arbeitsmedizinischer Erkenntnisse zu novellieren.**

**Begründung:**

Die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze steigt ständig.

Nicht nur im Büro, auch z.B. in Produktionsbetrieben wird immer mehr über Bildschirme gesteuert. Zusätzlich, bzw. auch deswegen, steigt die Zahl der Muskel- und Skeletterkrankungen (Nackenschmerzen, Bandscheibenvorfälle, etc.).

Die seit 1998 unveränderte Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) bildet die damalige Arbeitsrealität ab und trägt daher der aktuellen Situation nicht mehr ausreichend Rechnung!

Hier braucht es dringend entsprechende Anpassungen, die auf modernen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen basieren (z.B. je nach Art des Arbeitsplatzes der Anspruch auf leicht höhenverstellbare Arbeitsplätze).

Dies brächte Vorteile sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch für die Unternehmen und die Gesundheitskassen.

Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gäbe es einen positiven Effekt für die Gesundheit und das Wohlbefinden. Für die Gesundheitskassen gäbe es einen positiven Effekt hinsichtlich der ständig steigenden Kosten für die Behandlung von Muskel- und Skeletterkrankungen. Und für die Unternehmen gäbe es einen positiven Effekt hinsichtlich Folgekosten für Muskel- und Skeletterkrankungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung. Hier würden sich also – wie zahlreiche Studien belegen - diesbezügliche Investitionen direkt rentieren.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------